

- VEB Saat- und Pflanzgut Frankfurt/Oder
Sitz Frankfurt/Oder,
 - VEB Saat- und Pflanzgut Cottbus
Sitz Cottbus,
 - VEB Saat- und Pflanzgut Magdeburg
Sitz Haldensleben,
 - VEB Saat- und Pflanzgut Halle
Sitz Halle,
 - VEB Saat- und Pflanzgut Erfurt
Sitz Erfurt,
 - VEB Saat- und Pflanzgut Gera
Sitz Gera,
 - VEB Saat- und Pflanzgut Suhl
Sitz Meiningen,
 - VEB Saat- und Pflanzgut Dresden
Sitz Dresden,
 - VEB Saat- und Pflanzgut Leipzig
Sitz Leipzig,
 - VEB Saat- und Pflanzgut Karl-Marx-Stadt
Sitz Karl-Marx-Stadt;
2. für gartenbauliche Kulturpflanzenarten
- VEB Saat- und Pflanzgut Quedlinburg
Sitz Quedlinburg;
3. für Zuckerrüben
- VEB Saat- und Pflanzgut Kleinwanzleben
Sitz Kleinwanzleben;
4. für Ex- und Import von Saat- und Pflanzgut
- VEB Saat- und Pflanzgut Berlin
Sitz Berlin.

§2

(1) Die VEB Saat- und Pflanzgut haben insbesondere folgende Aufgaben:

- Verantwortung für die Versorgung der Landwirtschaft und des Gartenbaues mit qualitätsgerechtem Saat- und Pflanzgut,
- Bedarfsforschung bei Saat- und Pflanzgut,
- Abstimmung des Bedarfs und des Sortiments von Saat- und Pflanzgut mit den zuständigen staatlichen und wirtschaftsleitenden Organen,
- Einfluß auf die züchterische Entwicklung neuer Sorten,
- Unterstützung und Förderung der LPG, VEG und deren kooperative Einrichtungen der Pflanzenproduktion beim Übergang zu industriemäßigen Produktionsmethoden in der Landwirtschaft,
- Sicherung der planmäßigen Ex- und Importe von Saat- und Pflanzgut,
- Bildung der staatlichen Saat- und Pflanzgutreserve auf der Grundlage staatlicher Auflagen.

(2) Die VEB Saat- und Pflanzgut nehmen ihre Aufgaben entsprechend der Verordnung vom 9. Februar 1967 über die Aufgaben, Rechte und Pflichten des volkseigenen Produktionsbetriebes (GBL II Nr. 21 S. 121) und der Anordnung vom 1. Juni 1967 zur Regelung zweigebundener Besonderheiten in der Land- und Forstwirtschaft bei der Anwendung der Verordnung über

die Aufgaben, Rechte und Pflichten des volkseigenen Produktionsbetriebes (GBL II Nr. 61 S. 408) wahr.

§3

Die VEB Saat- und Pflanzgut sind juristisch selbständig, arbeiten nach dem Prinzip der wirtschaftlichen Rechnungsführung und unterstehen der WB Saat- und Pflanzgut Quedlinburg.

§4

(1) Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juni 1972 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- Anordnung Nr. 7 vom 27. Juni 1958 über die Neuordnung des Saat- und Pflanzgutwesens — Organisation des volkseigenen Saat- und Pflanzguthandels — (GBL I Nr. 50 S. 576),
- Anordnung Nr. 8 vom 31. Juli 1959 über die Neuordnung des Saat- und Pflanzgutwesens — Organisation des volkseigenen Saat- und Pflanzguthandels — (GBL I Nr. 46 S. 643).

Berlin, den 1. Juni 1972

**Der Minister
für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft**

Ewald

**Anordnung
über die Stellung, Aufgaben und Arbeitsweise
der Bezirksneuererzentren**

vom 5. Juni 1972

Zur Erhöhung der Wirksamkeit der Neuererzentren bei der Gestaltung des Erfahrungsaustausches der Neuerer im Bezirk, der Verbreitung von Neuerungen und anderen wissenschaftlich-technischen Ergebnissen und der Unterstützung der Betriebe im Bezirk bei der Lösung und Durchsetzung von Maßnahmen der sozialistischen Rationalisierung wird entsprechend § 4 der Verordnung vom 22. Dezember 1971 über die Förderung der Tätigkeit der Neuerer und Rationalisatoren in der Neuererbewegung — Neuererverordnung — (GBL II 1972 Nr. 1 S. 1) im Einvernehmen mit dem Präsidenten des Amtes für Erfindungs- und Patentrewesen angeordnet:

§1

Rechtsstellung

In den Bezirken besteht jeweils ein Neuererzentrum (BNZ). Die BNZ sind nachgeordnete Einrichtungen der Wirtschaftsräte der Bezirke und den Vorsitzenden der Wirtschaftsräte der Bezirke direkt unterstellt.

§2

Aufgaben

(1) Das BNZ ist Mittelpunkt des Wirkens der Neuerer im Bezirk zum Austausch von Erfahrungen bei der Entwicklung der Neuererbewegung. Das BNZ erfüllt mit den Mitteln der Produktionspropaganda in allen Bereichen der Volkswirtschaft des Bezirkes folgende Hauptaufgaben: